

Von Südafrika die befreiende Kraft der Versöhnung lernen

Ralf K. Wüstenberg, Berlin / Heidelberg

Symptomatisch für das gesellschaftliche Klima, in dem sich die Frage nach dem Umgang mit der Vergangenheit stellt, sind zwei Perspektiven auf Versöhnung. Der sächsische Justizminister und Kirchenjurist Steffen Heitmann wird zitiert mit den Worten: »Für den gesellschaftlichen Integrationsprozeß, den wir in Deutschland brauchen, ist der Begriff der Versöhnung nicht brauchbar.«¹ Der anglikanische Erzbischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu meinte zum gesellschaftlichen Aufbruch in Südafrika: »Ohne Versöhnung gibt es keine Zukunft.«²

Die deutschen Vorgänge nach dem Fall der Mauer werden in der öffentlichen Debatte häufig mit den südafrikanischen Anstrengungen nach dem Ende der Apartheid verglichen. Das Jahr 2000 – zehn Jahre nach der staatlichen Vereinigung, aber auch der Freilassung Nelson Mandelas – lädt zu einem vergleichenden Resümee ein. Wer eine Bilanz des Umgangs mit der Vergangenheit versucht, wird zunächst festhalten dürfen: Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) hat mit ihren rund 240 Mitarbeitern nicht weniger zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in der Gesellschaft beigetragen als die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, die so genannte »Gauck-Behörde« mit ihren noch fast 3000 Beschäftigten. Von der symbolischen Kraft, die der Versöhnungsprozess gesamtgesellschaftlich in Südafrika entfaltet hat, kann immer noch ein wegweisender Impuls für unsere Bemühungen ausgehen, die gerne unter den weniger symbolträchtigen Begriff »Aufarbeitung« gefasst werden.

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission ist ein Paradebeispiel für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Sie hat die Wahrheit über die Apartheid ans Licht gebracht und gesellschaftliche Veränderung herbeigeführt. Die Formel »Versöhnung ist nicht ohne Veränderung zu haben« scheint aufgegangen zu sein. Die Geschichten der Opfer haben sich in das kollektive Gedächtnis der Nation eingepägt. Wer sich dem TRC-Prozess verweigert, sei nicht im neuen Südafrika angekommen, hat Antjie Krog³, die vom ersten Tag

an die Kommission begleitet hat, einmal gesagt. Die Stärke des südafrikanischen Prozesses ist die Schwäche des deutschen – man denke nur an die beiden vom Bundestag eingesetzten Enquete-Kommissionen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Obwohl sie von 1992 bis 1998 tagten, bleibt fraglich, ob sie ihre Ergebnisse so präsentiert haben, dass sie Teil des kollektiven Gedächtnisses werden können. Die eigentliche Bedeutung der Enquete-Kommissionen als Instrumente der Geschichtspolitik des ersten gesamtdeutschen Bundestages sei in den Hintergrund getreten, bilanziert etwa Manfred Wilke.⁴ So ist es wenig verwunderlich, dass die Enquete-Kommissionen auch die »Stasi-Debatte« nie wirklich ablösen konnten. Hinzu kommt, dass die Medien anders als in Südafrika eine problematische Rolle gespielt haben; »Heilung der Nation« stand nicht auf dem Programm. Richard Schröder bemerkte schon Anfang der neunziger Jahre: »Die massenhafte Veröffentlichung menschlichen Versagens bringt keine heilsamen Erkenntnisse.«⁵

Die bilanzierte Stärke im südafrikanischen Prozess sollte indessen nicht zu einer verfehlten Romantisierung führen. Neben der Anerkennung der geschichtspolitischen Kraft, die der Wahrheits- und Versöhnungsprozess entfalten konnte, wird man die eingegangenen Kompromisse während der Übergangsverhandlungen nüchtern bilanzieren müssen: Eine strafrechtliche Aufarbeitung wurde verhindert, eine Amnestie durchgesetzt, die Wiedergutmachung auf das Moralische begrenzt und Disqualifizierung

1 Zit. bei: Richard von Weizsäcker, Vier Zeiten. Erinnerungen, Berlin 1999, S. 410.

2 Zit. bei: Ralf K. Wüstenberg (Hrsg.), Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland, Frankfurt/M. u. a. 1998, S. 5. (vgl. die Annotation in diesem Heft, S. 868).

3 Vgl. Antjie Krog, Country of my skull, Cape Town-New York 1998, S. 131.

4 Vgl. Manfred Wilke: »Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages«, DA 4/1997, S. 607 ff.

5 »Ein Beichtstuhl auf dem Marktplatz wird zum Pranger«, in: Marion Gräfin Dönhoff et al., Ein Manifest II. Weil das Land Versöhnung braucht, Reinbek 1993, S. 30.

gen im öffentlichen Dienst verhindert. Verlangte der politische Kompromiss, den Südafrika beim Übergang zur Demokratie eingehen musste, zugleich moralische Konzessionen ab? Problematisch erscheint das Verständnis von Versöhnung als »Integration aller«, das leitend war bei der Übernahme von belastetem Personal in den neuen Apparat Südafrikas. Dabei ging es nicht nur um die Verwaltung, sondern auch um Kontinuität in Polizei und Militär. In der Frage von Sanktionen außerhalb des Strafrechts hat sich eine fragwürdige Vorstellung von Versöhnung durchgesetzt, ja man könnte von einem strategischen Missbrauch des Versöhnungsbegriffs sprechen. Strategisch-illegitim erscheint ein Sprachgebrauch, der den unerlaubten moralischen Kompromiss voraussetzt: einen beruflichen Neuanfang um jeden Preis. Es ist fragwürdig, ob die betroffenen Militärs und Polizisten, die gestern noch in schwere Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren, überhaupt »neu« anfangen können oder ob sie nur unter neuen Voraussetzungen das Alte fortsetzen. Jüngste Studien des renommierten Centre for the Study of Violence and Reconciliation in Johannesburg belegen, dass es immer noch zu schweren Menschenrechtsverletzungen in Gefängnissen oder auf Polizeistationen des Landes kommt. Man spricht von einer »Ontologie der Gewalt«, die aus den Tagen der Apartheid nachwirkt.

Selbst wer vom Problem des Elitenwechsels absieht und einräumt, dass die Wahrheits- und Versöhnungskommission zu Beginn ihrer Arbeit ohne moralische Kompromisse auskam, steht mindestens seit dem Ende der Kommission im Oktober 1998 vor offenen Fragen. Zwar hat es Bedingungen für die Nichtverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen gegeben, nämlich, dass Straftäter individuell vor die Kommission treten und die Wahrheit schildern mussten. Zudem hat es innerhalb der Wahrheitskommission einen Ausschuss zur Erarbeitung differenzierter Reparationsmaßnahmen gegeben, die über die moralische Wiedergutmachung hinaus materielle Entschädigung vorsahen. Doch was ist nach dem Ende der Kommission aus den Vorschlägen für die Wiedergutmachung einerseits und der angedrohten Strafverfolgung andererseits geworden? Bis heute ist weder ein einziger Reparationsvorschlag in Po-

litik umgesetzt worden, noch ist auch nur ein Straftäter, der nicht Amnestie beantragt hat, nach dem Ende der Kommission verfolgt worden. Das Problem liegt auf der Hand: Die Wahrheitskommission war zwar nicht als moralischer Kompromiss konzipiert, droht aber im Nachhinein zu einem solchen disqualifiziert zu werden. Läuft der Prozess also doch auf die Generalamnestie für die Täter und eine ausbleibende Wiedergutmachung für die Opfer hinaus?

In dieser Hinsicht erscheint der deutsche Vorgang geradezu vorbildlich. Der Vereinigungsprozess bewirkte die Strafverfolgung der Täter und Wiedergutmachung für die Opfer. Auch wenn Opferverbände zu Recht beklagen, wie schwierig die Durchsetzung der Rechtsansprüche in Einzelfällen ist – immerhin konnten Ansprüche durch eine differenzierte Gesetzgebung überhaupt geltend gemacht werden. So wird man sagen dürfen: Ein strategisch-illegitimer Versöhnungsbegriff konnte sich in keiner Phase der politischen Entwicklung durchsetzen. Strafverfolgung und Wiedergutmachung werden bei aller Kritik in Einzelfällen durch den Abschlussbericht der Enquete-Kommission 1998 positiv bewertet.⁶ Insofern scheint eine überzeugende Grundlage für Versöhnung geschaffen zu sein.

In der konstruktiven Ausschöpfung des freigesetzten Potentials ist der deutsche Vorgang freilich hinter seinen Möglichkeiten zurückgeblieben. Hier ginge es bis heute darum, Anstöße aus dem südafrikanischen Versöhnungsprozess aufzunehmen. Ich nenne zwei Gesichtspunkte:

– den *Mut zum Narrativen*. Eine gesellschaftliche Katharsis wird nicht erreicht durch die Verbreitung wissenschaftlich-historischer Detailanalysen, sondern durch die Ermöglichung der Teilnahme am Einzelschicksal. Zeitzeugenprojekte weisen in die richtige Richtung. Betroffene können authentisch ihre Erfahrungen weitergeben. Ehemalige Häftlinge etwa führen Besuchergruppen durch die Stasi-Haftanstalt Berlin-Hohenschönhausen.

– den *Mut zu einer »menschlichen« Aufarbei-*

6 Vgl. Materialien der Enquete-Kommission »Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit« (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden-Frankfurt/M. 1999, Bd. I, S. 248 f. (zur justitiellen Aufarbeitung), S. 192/193 (zur Rehabilitierung).

tung, in dessen Prozess Tätern wie Opfern ihre Würde belassen wird, ohne dass die Schuldfrage unbeantwortet und Unrecht zu Recht erklärt wird. Denn: »*Versöhnung unter Menschen kann ohne Wahrheit nicht gelingen. Wahrheit ohne Aussicht auf Versöhnung aber ist unmenschlich.*«⁷

Ein Resümee der Vorgänge in Deutschland und Südafrika bringt uns zu zwei Grundfragen, die prinzipiell in Übergangsprozessen eine Antwort suchen: Wann zwingt der politische Gebrauch der Versöhnung einen unerlaubten moralischen Kompromiss auf? Wann ermöglicht Versöhnung die Ausschöpfung eines Potentials, das gesellschaftlich befreien kann?

Der südafrikanische Weg hat eine überzeugende Antwort auf die zweite Frage gegeben, der deutsche auf die erste. In Südafrika sollte man darauf bedacht sein, den unerlaubten politischen Kompromiss abzuwehren; in Deutschland, die befreiende Kraft der Versöhnung neu zu entdecken: Wo hat bei uns je ein Klima geherrscht, das die freie Aussprache über Schuld ermöglicht hätte? Wo ist in der Politik ernsthaft darüber nachgedacht worden, dass und warum gesellschaftliches Zusammenleben insgesamt auf Versöhnung angewiesen ist? Wo hat die Vergebungsbereitschaft eines Einzelnen jemals die Chance bekommen, durch die Aufmerksamkeit der Medien einen echten Beitrag zur gesellschaftlichen Katharsis zu leisten? Wo ist jemals in der Öffentlichkeit gesagt worden, dass Ver-

gebung auch die Opfer frei macht, dass sie etwas anderes bedeutet als »Schwamm drüber«?

Persönliche Schuld hat gesellschaftliche Auswirkungen. Dass ein Neubeginn dort möglich und legitim ist, wo unterschieden wird zwischen dem Menschen, der immer *mehr* ist als sein Tun, und dem Stasi-Mitarbeiter, der gerade um des glaubhaften Neuanfangs willen mit seinen Taten von gestern identifiziert werden muss und daher beruflich nicht weiterbeschäftigt werden kann, ist für die Gesellschaft so wichtig wie für den Einzelnen. Darum aber geht es, wenn von Versöhnung die Rede ist.

Steffen Heitmann und Desmond Tutu haben daher gleichermaßen Recht wie Unrecht. Heitmann behält Recht, weil er sich gegen einen strategisch-illegitimen Gebrauch der Versöhnung verwehrt. Das Argument verarmt, wo Versöhnung auf das Strategisch-illegitime festgelegt wird. Tutu behält Recht, weil er die befreiende Kraft des moralisch-legitimen Versöhnungsbegriffs sieht. Er gerät aber durch seine programmatische Sprachweise in Gefahr, einem strategisch-illegitimen Missbrauch des Begriffs Vorschub zu leisten.

Auch wenn die Medien inzwischen weniger glanzvoll von der Rainbow-Nation berichten, können wir immer noch viel von der befreienden Kraft der Versöhnung aus Südafrika lernen.

7 R. v. Weizsäcker (Anm. 1), S. 410.